

Gemeinde: Unterpleichfeld
Kreis: Würzburg



Amtliche Bekanntmachung

der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Solarpark Hilpertshausen“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde am 12.12.2023 vom Gemeinderat Unterpleichfeld gebilligt.

Gegenstand des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Gemeinde Unterpleichfeld in der Gemarkung Hilpertshausen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 22.12.2023 bis einschließlich 23.01.2024

in den Amtsräumen der Gemeinde Unterpleichfeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag:	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

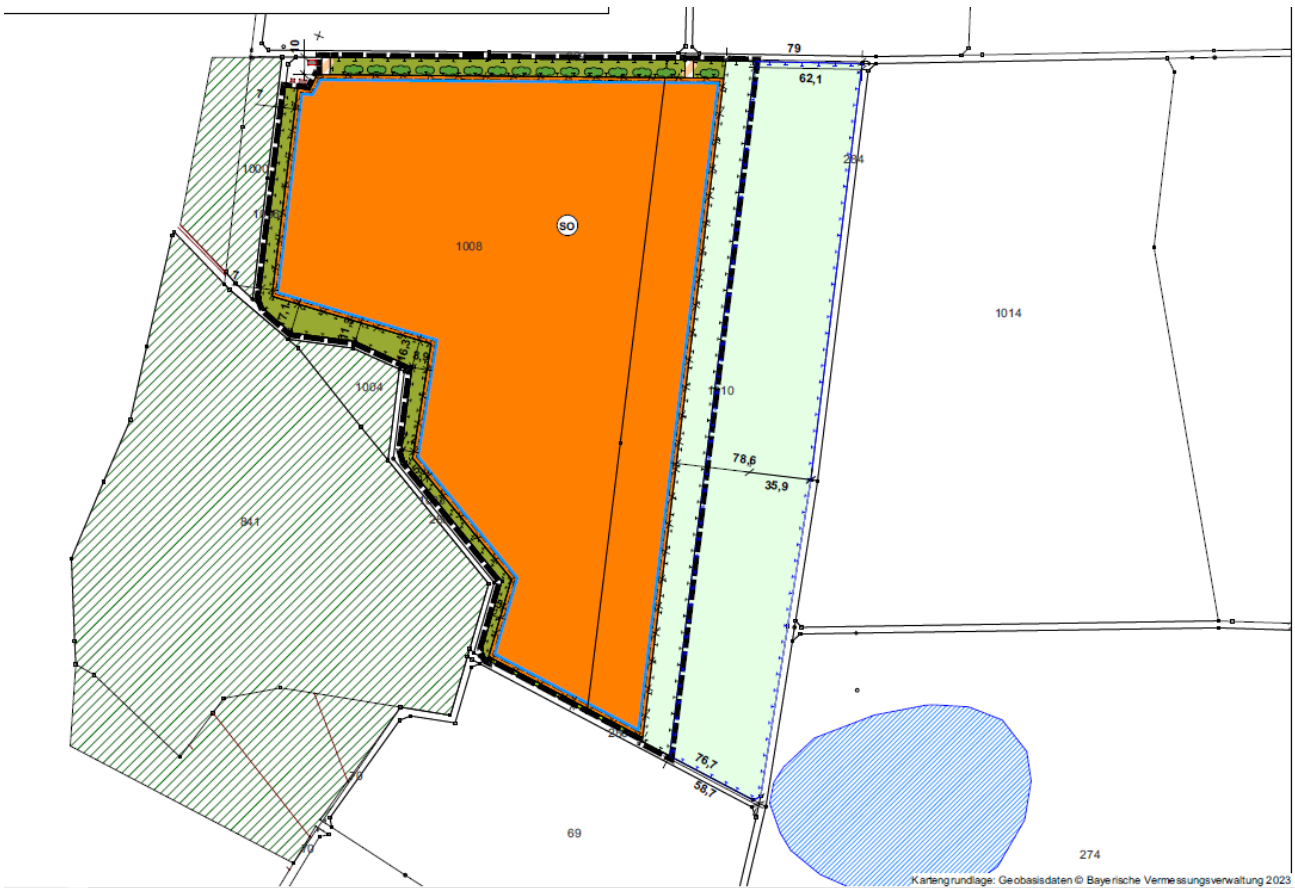
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Außerdem können die Planunterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Hilpertshausen“ der Gemeinde Unterpleichfeld unter folgendem Link vom 22.12.2023 bis einschließlich 23.01.2024 abgerufen werden:

<https://www.unterpleichfeld.de/>

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Unterpleichfeld vorgebracht werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Solarpark Hilpertshausen“, unberücksichtigt bleiben.

Gegenstand und Umfang des Bebauungsplans „Solarpark Hilpertshausen“, sind aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Lageplan ohne Maßstab

- Während der Besuchszeiten können die Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitzuteilen ist, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers einer Stellungnahme erforderlich.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Unterpleichfeld, 14.12.2023

An den Amtstafeln angeheftet am

.....

abgenommen am

.....

Alois Fischer
1. Bürgermeister

Unterschrift des Amtsboten